



Generalkonsulat
der Bundesrepublik Deutschland
Kanton

+

Stand November 2011

Visum für ein Studium

Ein Visumsantrag zur Aufnahme eines Studiums in Deutschland kann grundsätzlich nur über die Akademische Prüfstelle in Peking eingereicht werden:

Akademische Prüfstelle (APS)

Landmark Tower 2, Büro 0311 / 8 North Dongsanhuan Road
Chaoyang District / 100004 Peking

Öffnungszeiten und persönliche Beratung: Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Auskünfte und Anforderung von Antragsformularen
Tel.: 0086-(0)10 6590 7138 / Fax: 0086-(0)10 6590 7140 / E-Mail: info@aps.org.cn
www.aps.org.cn oder www.beijing.diplo.de

Eine direkte Bearbeitung ist nur **ausnahmsweise** möglich, wenn folgende Unterlagen vorgelegt werden können:

1. zwei sorgfältig ausgefüllte, unterschriebene Antragsformulare (Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis)
2. vier aktuelle Passfotos mit weißem Hintergrund (s. Merkblatt Passfotos)
3. eine unterschriebene Erklärung zur Richtigkeit der gemachten Angaben (§ 55 AufenthG).
4. Reisepass, der noch mindestens 90 nach der geplanten Ausreise aus dem Schengengebiet gültig sein muss, ferner muss der Reisepass noch mindestens zwei leere Seiten aufweisen und innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre ausgestellt worden sein
5. **bedingungsloser Zulassungsbescheid** einer deutschen Hochschule (Bewerberbestätigung reicht nicht aus) oder Zulassungsbescheid für ein Aufbaustudium (Master, Promotion, etc.) oder Zulassung für Kunst- oder Musikstudium oder Einladung der deutschen Partnerhochschule mit Kopie der Kooperationsvereinbarung zwischen der deutschen und chinesischen Hochschule.
6. Nachweis über die Finanzierung des gesamten Aufenthalts durch:
 - a) eine Einlage von mind. 7.908 Euro für das erste Studienjahr auf einem Bankkonto in der Bundesrepublik Deutschland mit der Auflage, dass monatlich nicht mehr als 659 Euro abgeboben werden können. Dieses Bankkonto kann durch eine in Kanton vertretene deutsche Bank eingerichtet werden. Die weitere Finanzierung muss durch Vorlage geeigneter Unterlagen plausibel dargelegt werden oder
 - b) hilfsweise Vorlage einer summenmäßig unbeschränkten Verpflichtungserklärung gemäß §§ 66-68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) einer in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Person
7. Nachweis über bestehenden Krankenversicherungsschutz, gültig mind. 90 Tage nach Einreise (entfällt bei Angehörigen Deutscher bzw. EU- oder EWR-Bürger).

Alle Unterlagen müssen im **Original** und **mit 2 Kopien** vorgelegt werden und sollten in die deutsche oder englische Sprache **übersetzt** sein. Das Generalkonsulat behält sich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen nachzufordern.